



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Münster, den 10. April 2015

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	105		
77 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105	80	Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 65 auf dem Gebiet der Gemeinde Wetringen, Kreis Steinfurt 107
78 Bekanntmachung - Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der Bundesstraße 58n (B 58n) von Bau-km -0,008 bis Bau-km 3,750 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Beckum	106	81	Korrektur zur "Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 107
79 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	106	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	108
		82	1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2015 108
		83	Bekanntmachung 109

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

77 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 23.02.2015
500-9962479/0001.V

Die TerraSOL Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster, hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung einer neuen Fahrsiloanlage
- Errichtung eines Nachgärers
- Errichtung eines Gärproduktlagers
- Errichtung von vier Reaktoren zur biologischen Entschwefelung
- Errichtung eines Separator
- Änderung der Einsatzstoffe

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 105

78 Bekanntmachung - Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der Bundesstraße 58n (B 58n) von Bau-km -0,008 bis Bau-km 3,750 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Bezirksregierung Münster Münster, den 25. März 2015
25.04.01.01-2/09 (B58n)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 25. März 2015 - Az.: 25.04.01.01-2/09 - ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der Bundesstraße 58n (B 58n) von Bau-km -0,008 bis Bau-km 3,750 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Beckum gemäß § 17 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster,

erhoben werden. Als Zeit-punkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen

Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Stadt Beckum vom

14.04.2015 bis 27.04.2015

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss ist zudem einzusehen unter:

www.brms.nrw.de/Planfeststellungsbeschluss-B58n-Beckum

Im Auftrag

gez. Dorothea Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 106

79 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster Münster, 12.02.2015
34.02.04.01-64.12.01

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 12.02.2015 der Sterbekasse der Gegenseitigen Familienhilfe Bottrop VVaG zum 31.12.2012 die Auflösung genehmigt.

Im Auftrag

Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 106

80 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 65 auf dem Gebiet der Gemeinde Wetttringen, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Gemeinde Wetttringen hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 65 nach dem Neubau der Kreisstraße 61n seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher den Abschnitt 5 der K 65 (Welberger Damm) zwischen

Netzknotten 3903 001 und Netzknotten 3703 026

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Wetttringen ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **01. Mai 2015** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2 fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgericht im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technischen Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 31.03.2015

Bezirksregierung Münster
Az: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 107

81 Korrektur zur "Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.03.2015
500-53.0011/15/0915123/0021.V

Anträge der E.ON Kraftwerke GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4 gem. § 4 BImSchG (I)

sowie

auf Indirekteinleitung von Kraftwerksabwasser gem. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 59 des Landeswassergesetzes (LWG) (II)." "

im Amtsblatt Nummer 13/2015 vom 27. März 2015 und

Korrektur zur "Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.03.2015
500-0915123-0005.W
500-0915123-0019.V
500-0915123-0020.V

Anträge der E.ON Kraftwerke GmbH gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb des Steinkohlekraftwerkes Datteln 4" "

im Amtsblatt Nummer 13/2015 vom 27. März 2015

Durch ein Büroversehen wurde im Amtsblatt Nr. 13/2015 vom 27.03.2015 lfd. Nrn. 70 und 71, auf den Seiten 90 und 93 die Anschrift des Auslegungsortes der Antragsunterlagen der Stadt Marl falsch genannt.

Statt:

"Stadt Marl, Creiler Platz 1, 45768 Marl, 7. Etage, Zimmer Nr. 78"

muss es richtig heißen:

"Stadt Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, 7. Etage, Zimmer Nr. 78"

Im Auftrag
gez. Brunkau

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 107

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

82 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **6.576.021 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

6.576.021 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **6.657.619 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **6.117.228 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **320 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.256.600 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **810.000 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **89.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

810.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage 300.000 EUR

Versorgungsumlage 561.800 EUR

Die Umlagen werden je zur Hälfte zum 30.03. und 30.09.2015 abgerufen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 09. März 2015 - Az.: 31.60 02 (25) - erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 23. März 2015

Der Verbandsvorsteher
gez. Clausen
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 108-109

83 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2013** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **11.05. - 15.05.2015**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Kronprinzenstraße 35, Raum 301) eingesehen werden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 109

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster